# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 08.09.1904

# Gesetpblatt

für bas

# Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben ben 8. Septbr. 1904.) 21. Stück.

#### Inhalt:

- M 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1904, betreffend Anderung der zur Ausführung des Impf= gesetzes vom 5. Juli 1900 erlassenen Bestimmungen.
- M 44. Berordnung vom 17. August 1904 zur Ausführung ber Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.
- M 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1904, betreffend die Verpslichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

## №. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der zur Ausführung des Impfgesetzes vom 5. Juli 1900 erlassenen Bestimmungen.

Oldenburg, den 12. August 1904.

Mit Nücksicht auf die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. auf Grund des Gesetzes, betreffend die Befämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Befämpfung der Pocken (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 97) wird Ziffer 17 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, betreffend Aussführung des Impfgesetzes, durch folgende Vorschriften ersetzt:



17. Wegen Herstellung einer Statistif über Erkrankunsgen und Todesfälle an Pocken gelten die Ausfühsrungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Kranksheiten, vom 30. Juni 1900.

Die von den Amtsärzten innerhalb 8 Tage nach der Genesung oder dem Ableben eines Pockenfranken auszufüllenden Zählkarten sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Beschlüsse des Bundesrats vom 28. Juni 1899, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken (vergleiche Ministerial=Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, Anlage Ziffer 6), außer Wirtsamkeit.

Oldenburg, den 12. August 1904.

Staatsministerium, Departement des Innern.

In Bertretung: Ruhftrat.

Müde.

# №. 44.

Berordnung zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902. Oldenburg, den 17. August 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw.,

verordnen zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 in Abänderung des Artikels 1 der Berords nung vom 30. März 1903, was folgt:

Für den Amtsbezirk Butjadingen wird am 1. November d. J. ein Seemannsamt mit dem Sitz in Nordenham errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: Seemannsamt Nordenham.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. August 1904.

(L. S.) Friedrich Aluguft.

Ruhftrat.

Mücke.

# Nº. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten. Oldenburg, den 24. August 1904.

Auf Grund des Artifels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats= ministeriums, erläßt im Höchsten Auftrage das Staats= ministerium folgende Vorschriften:

#### §. 1.

Außer den in dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Befämpfung gemeingefährlicher Krant=



heiten, aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (afiatischer), Flecksieber (Flecktyphus), Gelbsieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blatztern) — ift jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie oder Croup,
übertragbarer Genickstarre,
Kindbettsieber,
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Kücksallsieber (febris recurrens),
übertragbarer Ruhr,
Scharlach,
Unterleibstyphus,
Wilzbrand,
Koh,
Tollwut,
Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erfrankten oder den Sterbesort zuständigen Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat) unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Erfrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

## §. 2.

Der Anzeigepflicht gemäß der Bestimmung des §. 1 unterliegen ferner

a) jeder Todesfall an Tuberfulose,

b) die Erkrankung an vorgeschrittener Tuberkulose, wenn ein daran Erkrankter seine Wohnung wechselt,

e) jeder Fall, welcher den Berdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Rot oder den im Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgeführten Kranksheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbsieber, Pest und Pocken) erweckt.

#### §. 3.

Bur Unzeige find verpflichtet:

- 1. der zugezogene Arzt,
- 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erfrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Berson,
- 3. der Haushaltungsvorstand,
- 4. derjenige, in deffen Wohnung ober Behausung der Erfrankungse ober Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter M. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

#### §. 4.

Für Krankheits= und Todesfälle, welche sich in öffent= lichen Kranken=, Embindungs=, Pflege=, Gefangenen= und ähnlichen Anftalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige ver= pflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

### §. 5.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ümter und Stadtmagistrate haben auf Berslangen Vordrucke für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

#### §. 6.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeigen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.



§. 7.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, 8. Oktober 1897 und 30. September 1899, betreffend die Berpflichtung zur Anzeige gemeins gefährlicher Krankheiten, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 24. August 1904.

Staatsministerium, Departement des Innern.

In Bertretung: . Ruhftrat.

Mücke.







